



**R
H**

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 26. Juni 2020
GZ 303.167/001-P1-3/20

Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof(RH) weist zu dem mit Schreiben vom 22.Juni 2020, GZ:2020-0.375.542, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf darauf hin, dass im Hinblick auf die kurze Begutachtungsfrist der RH in seiner Stellungnahme nur auf einzelne Punkte eingehen kann, und nimmt zum Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1 Inhaltliche Anmerkungen

1.1 Allgemein

Der RH weist einleitend darauf hin, dass – mit Ausnahme der Befristung des Verlustrücktrags auf das Jahr 2020 und der Verlängerung des Höchststeuersatzes bis zum Jahr 2025 – alle vorgeschlagenen Maßnahmen im Einkommensteuergesetz keine Befristungen enthalten. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf TZ 5 des Berichts „Transparenz von Begünstigungen und Förderungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3), in dem er empfahl, dass Steuerbegünstigungen künftig nur mehr befristet gewährt werden sollen, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.

Der RH weist weiters darauf hin, dass dem Entwurf keine Ausführungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung angeschlossen waren und die Erläuterungen daher keine Ausführungen dazu enthalten, ob eine Evaluierung der Zielerreichung der Begünstigungen geplant ist.

Vergleichbares gilt für die beabsichtigte Anhebung der Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der Buchführungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von 550.000 EUR auf 700.000 EUR und dem Entfall der Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht (§ 125 BAO i.d.F. des Entwurfs).

1.2 Einkommensteuergesetz

Zu § 124b Z 355 EStG 1988 (Verlustrücktrag für Verluste bis 5 Mio. EUR aus 2020 in die Jahre 2018 und 2019)

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID–19–Krise durch eine Ergebnisglättung steuerlich weiter abzufedern, soll zeitlich befristet die Möglichkeit eines Verlustrücktrags nach deutschem Vorbild vorgesehen werden. Der Verlustrücktrag soll dabei grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen möglich sein wie der Verlustvortrag.

Im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2020 ist der höchstens für einen Verlustrücktrag in Frage kommende Betrag zu ermitteln, wobei ein Deckel in Höhe von 5 Mio. EUR vorgesehen werden soll. Dieser Betrag kann sodann mit den Einkünften des Jahres 2019 bzw. wenn das nicht möglich ist mit jenen des Jahres 2018 ausgeglichen werden. Laut den Gesetzesmaterialien ist im Wege einer Verordnung festzulegen, dass eine Verlustberücksichtigung im Rahmen der Veranlagung 2019 sowie 2018 bereits vor Durchführung der Veranlagung 2020 erfolgen kann, um bei den Steuerpflichtigen früher positive Liquiditätseffekte herbeizuführen. Dabei sollen auch die Voraussetzungen für die Verlustberücksichtigung im Rahmen der Veranlagung 2018 näher festgelegt werden.

Hinsichtlich der Erfassung und Berechnung eines Verlustrücktrags bzw. bezüglich eines Verlustvortrags gem. § 124b Z 355 lit c verweist der RH auf den Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow–up–Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4 (TZ 12), in dem er zum wiederholten Male festgestellt hatte, dass es für die Berechnung der Einkommensteuer keine IT–unterstützte Verlustdatenbank gab, mit der eine automatische Berechnung des Verlustes möglich ist. Gerade für neue Verlustverrechnungsmöglichkeiten wäre die vom RH empfohlene IT–unterstützte Verlustdatenbank dringend notwendig.

1.3 Körperschaftsteuergesetz

Hinsichtlich des Verlustrücktrags bei Körperschaften (§ 26c Z 76 KStG 1988) verweist der RH auf seinen Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“ (Reihe Bund 2013/6 TZ 16) wo u.a. die IT–Problematik der Gruppenbesteuerung in Zusammenhang mit der elektronischen Verlustdatenbank dargestellt wurde. Die Probleme konnten zum Teil bis dato nicht behoben werden, sodass die derzeitige Situation durch einen Verlustrücktrag noch erheblich erschwert werden kann (siehe Ausführungen zu 1.1).

1.4 Bundesabgabenordnung

Zu § 323c Abs. 11 bis 17 BAO (Automatische Verlängerung der COVID–Abgabenstundungen und Zahlungserleichterungen bis 15. Jänner 2021)

Mit dem vorgeschlagenen § 323c Abs. 11 bis 17 sollen die von den Finanzämtern in der Regel bis 1. Oktober 2020 bzw. die von den Zollämtern in der Regel bis 30. September 2020 gewährten Stundungen bis zum 15. Jänner 2021 verlängert werden. Dies soll zu einem vermindernden Verwaltungsaufwand auf



Seiten der Abgabepflichtigen und bei den Finanzämtern (vermutlich auch bei den Zollämtern) durch die Ersparnis einer neuerlichen Antragstellung bzw. einer neuerlichen Bescheiderlassung führen.

Der RH weist darauf hin, dass Stundungen – wie in den Erläuterungen angeführt – nur zur kurzfristigen Überbrückung heranzuziehen sind, da sie die Gefahr in sich bergen, dass im Falle einer Insolvenz Abgabenausfälle möglich sind und die Bearbeitung dieser Fälle zu einem hohen qualitativen und quantitativen Ressourcenbedarf führt. Er verweist dazu auf TZ 17 und 29 des Berichts „Lösung von Abgabenrückständen“ (Reihe Bund 2016/2) und TZ 10 des Berichts „Lösung von Abgabenrückständen; Follow-up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2020/7) hin.

2 Zum Fehlen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Dem vorliegenden Entwurf hat das BMF den Entwurfstext und Erläuterungen, nicht aber eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen. Damit trägt das BMF der zwingenden Bestimmung des § 17 BHG nicht Rechnung, der zufolge „*jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben (...) von dem Mitglied der Bundesregierung (...), in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet (...) wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen (ist). Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.*“

Aus der Sicht des RH ist der mit dem Gesetzesvorhaben verbundene Steuerentfall bedeutend: Er verweist dazu auf die rückwirkende Senkung des Eingangssteuersatzes der Einkommensteuer auf 20 %, die Erhöhung der Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge, den Verlustrücktrag für Unternehmen oder die Einführung einer Drei–Jahres–Verteilung für Gewinne im Bereich der Land– und Forstwirtschaft.

Zudem verweist er auf den Verwaltungsaufwand, der durch diese Steuerbegünstigungen verursacht wird (insbesondere für Kontrollmaßnahmen), die ebenfalls nicht ausgewiesen sind.

3 Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA–Grundsatz–Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Der vorliegende Entwurf ist am 23. Juni 2020 mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 26. Juni 2020 eingelangt, womit lediglich vier Arbeitstage für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung standen.

Entgegen den Ausführungen im Anschreiben ist – grundsätzlich und über den vorliegenden Anlassfall hinausgehend – festzuhalten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass gegen den Entwurf „keine Bedenken bestehen“, wenn innerhalb einer dermaßen kurzen Begutachtungsfrist keine Stellungnahmen zum übermittelten Entwurf beim versendenden Ressort einlangen.



GZ 303.167/001-P1-3/20

4

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat